

**Satzungen des Sozialfonds des  
Landesfeuerwehrverbandes Salzburg**

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1988 die **Satzungen des Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes** gemäß § 27, Abs.1, lit. e, und § 41, Abs. 1, lit. d, des Salzburger Feuerwehrgesetzes in der gültigen Fassung beschlossen und in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 ergänzt.

## **§ 1 - Begriff und Aufgaben**

Der Sozialfonds ist eine Hilfs- und Unterstützungseinrichtung des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes, der Mitgliedern aller Salzburger Feuerwehren zugute kommt. Die Bestimmungen des § 4, Z. 1 gelten sinngemäß auch für die Mitarbeiter des LFV Salzburg.

Er hat folgende Aufgaben:

- 1) Finanzielle Hilfeleistungen (Unterstützungen) an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Mitglieder der Feuerwehr und an ihre bedürftigen Hinterbliebenen.
- 2) Finanzielle Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern der Feuerwehr und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

## **§ 2 - Mittel**

Die für den Sozialfonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes für Zwecke des § 1, Z. 1,
- b) durch Zuwendungen Dritter und sonstiger Einnahmen.

## **§ 3 - Höhe der Leistungen**

Die Höhe der Leistungen (Unterstützungen) für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1, Z. 1 und 2, setzt der Landesfeuerwehrrat jährlich fest.

Die Vorberatungen haben im Finanzausschuss zu erfolgen, der die Anträge dem Landesfeuerwehrrat zur Beschlussfassung vorlegt.

## **§ 4 - Gewährung von Leistungen (Unterstützungen)**

Unterstützungen gemäß § 1, Z. 1, werden gewährt:

- 1) In Form von Tagegeld, das je Tag der Erwerbsunfähigkeit nach Unfällen im Einsatz und im Übungsdienst ausbezahlt wird (Krankheitsfall).

- 2) Kostenersätze an Feuerwehrangehörige für erlittene Schäden im Einsatz und Übungsdienst (Prothesen, Brillen und dgl.) in der Höhe der nicht von der Unfall- oder Krankenversicherung übernommenen Beträge abzüglich des Selbstbehaltes.
- 3) An Hinterbliebene von im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten oder an einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit verstorbenen Feuerwehrangehörigen, nach einem vom Landesfeuerwehrrat gemäß § 3 festzulegenden Höchstsatz oder Pauschalsatz.

## **§ 5 - Verwaltung**

- 1) Die zur Durchführung dieser Satzungen notwendige Dienstanweisung wird vom Landesfeuerwehrrat erlassen.
- 2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann Anträge auf finanzielle Unterstützungen gemäß § 1, Z. 1, ohne Befassung des Landesfeuerwehrrates in eigener Verantwortung erledigen.
- 3) Anträge auf finanzielle Unterstützungen gemäß § 1, Z. 2, werden vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Finanzausschusses erledigt.

Der Landesfeuerwehrrat ist zu informieren.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Satzung des Sozialfonds wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 14.12.1988 beschlossen und in der Sitzung am 13.6.2016 ergänzt. Sie tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisher geltende Satzung außer Kraft.

## **§ 7 - Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 23. Juni 2016



---

LBD Leopold Winter  
Landesfeuerwehrkommandant